

Aufnahmegerühr für Vereine

Als Beitragsspende absetzbar?

15.12.2014

Ein Berliner Golfclub soll den Fiskus mit einem Trick um Millionen betrogen haben. Statt von neuen Mitgliedern Aufnahmegerühren zu verlangen, habe man "Spenden" vereinnahmt und dafür eine Spendenquittung ausgestellt, damit die Mitglieder den Betrag von der Steuer absetzen konnten.

Nur "echte" Spenden begünstigt



Ebenso wie Spenden sind grundsätzlich auch Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegerühren im Rahmen des Spendenhöchstbetrages als Sonderausgaben absetzbar - in Höhe von **20 Prozent der Einkünfte**.

Aber dies gilt nur für altruistische Organisationen und Vereine, die keine Vorteile für die Mitglieder selbst bieten, z.B. DRK, Caritas, VdK.

Nicht absetzbar sind hingegen **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegerühren** an Vereine, die "freizeitnahe" gemeinnützige Zwecke fördern. Das sind vornehmlich Zwecke "mit Eigennutz". Dazu gehören vor allem der Sport im Allgemeinen und der Golfsport im Besonderen.

Beitrittsspenden eigennützig

Vor Jahren hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Beitrittsspenden als verschleierte Aufnahmegerühren steuerlich **nicht als Spenden absetzbar** sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Spende **vom Verein verlangt** oder nur erwartet wird, also zwangswise oder **freiwillig geleistet** wird. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass es bei derartigen Beitrittsspenden an der "Fremdnützigkeit" fehlt (Aktenzeichen IX R 6/03).

Ein Spendenabzug ist nämlich nicht nur dann ausgeschlossen, wenn die Ausgaben zur Erlangung einer Gegenleistung erbracht werden. Sondern schon dann, wenn die Zuwendungen unmittelbar und ursächlich mit einem Vorteil zusammenhängen, ohne dass der Vorteil wirtschaftlicher Natur sein muss.

Gegenleistung für Mitgliedschaft

Beitrittsspenden an einen Golfclub werden **nicht uneigennützig** geleistet, sondern stehen in Zusammenhang mit der Aufnahme in den Club und der damit eröffneten Möglichkeit, die Golfanlagen zu nutzen.

Die Zuwendung ist damit als Gegenleistung für die Mitgliedschaft und die Spielberechtigung anzusehen. Mit der gemeinschaftlichen Finanzierung des Betriebs verfolgt die Gemeinschaft der Mitglieder gruppen-eigennützig Zwecke privater Lebensgestaltung.

Das könnte Sie auch interessieren:

[Spende an den Papst nicht absetzbar: Was Sie beim Spenden beachten sollten \[21.02.2014\]](#)

[Spenden und Mitgliedsbeiträge: Neue Vordrucke ab 2014 \[09.12.2013\]](#)